



STADT MOERS

KULTURbüro

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung

**Richtlinien
für die Förderung
der freien Kulturarbeit in Moers**

KULTURBÜRO MOERS

Leitung: Eva Marxen

Hanns-Dieter-Hüsch-Bildungszentrum

Wilhelm-Schroeder-Straße 10

47441 Moers

Tel. 02841/201-720

kulturbuero@moers.de



Vorbemerkung

Die Stadt Moers fördert qualitativ hochwertige Kulturarbeit in ihrer ganzen Vielfalt. Innerhalb des gesamtstädtischen Kulturangebots stellt die freie Szene einen wichtigen Aktionsraum für die künstlerische Erprobung und Entwicklung dar. Neben den etablierten Kultureinrichtungen bildet diese nicht institutionell verankerte Kulturszene eine vitale Quelle künstlerischer Produktion, die das kulturelle Engagement und das künstlerische Potenzial in der Stadt spiegelt und die kulturelle Bildung der nachwachsenden Generationen fördert. Nach vorangegangener zweieinhalbjähriger und erfolgreicher Erprobungsphase in den Jahren 2008 bis 2010 hat der Rat der Stadt am 16. Februar 2011 die „Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit in Moers“ in Kraft gesetzt.

1. Förderkriterien

Zuschüsse können gewährt werden für künstlerische und kulturelle Vorhaben, die einen Bezug zur Stadt Moers haben, öffentlich zugänglich sind und aufgrund ihrer Bedeutung und Qualität geeignet sind, lokal, regional oder sogar überregional zu wirken.

Besonders förderungswürdig sind Projekte und Programme, die Kultur und Gesellschaft kritisch reflektieren, Nachhaltigkeit erwarten lassen, neuartige Darstellungs- und Vermittlungsformen präsentieren, neue Kulturorte erschließen, spartenübergreifend angelegt sind und die Bildung kultureller Netzwerke vorantreiben. Ebenso vorrangig berücksichtigt werden Kulturaktivitäten, die (junge) Talente ans Licht bringen, intergenerativ oder interkulturell aufgebaut sind, kulturelle Bildung für spezielle Zielgruppen anbieten oder die Vielfalt der Kulturen thematisieren.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, die ausschließlich den Mitgliedern eines Vereins oder einer Initiative zugute kommen, solche mit rein kommerziellem,

parteipolitischem, rein unterhaltendem Charakter sowie politisch oder religiös radikalen Tendenzen.

2. Art und Umfang der Förderung

Eine Förderung ist auf folgende Arten möglich:

- beratend (Information, Betreuung)
- organisatorisch (Vernetzungsarbeit)
- infrastrukturell (Zwischennutzung städtischer Räumlichkeiten, Präsentation auf städt. Homepage etc.)
- unterstützend (Schaffung von Öffentlichkeit, Werbung für Kultur usw.)
- finanziell (Projektförderung, Regelförderung)

3. Förderungsverfahren

Anträge auf Förderung können ganzjährig gestellt werden. Das Antragsformular ist beim Kulturbüro der Stadt Moers einzureichen. Die Mitarbeiter des Kulturbüros beraten auf Wunsch bei der Antragstellung.

Antragsberechtigt sind vorrangig ortsansässige oder in Moers tätige:

- Kulturschaffende und Künstler/innen der freien Szene
- freie Gruppen
- Initiativen der Kultur- und Kreativwirtschaft

Gefördert werden können darüber hinaus auch ortsansässige oder in Moers tätige:

- Vereine
- Einrichtungen
- Stiftungen
- Verbände



Im Falle einer direkten Kooperation mit dem Kulturbüro in Form gemeinsamer Veranstaltungen oder Projekte entfällt eine gesonderte Antragstellung sowie ein Verwendungsnachweis. Die Zusammenarbeit mit anderen städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.

Ausnahmen von diesem Förderverfahren sind die Regelförderungen der Musikalischen Gesellschaft Moers e.V. und des Niederrheinischen Kammerorchesters Moers e.V., die über Ratsbeschlüsse mit eigenen Laufzeiten gefördert werden.

4. Entscheidung und Verwendungsnachweis

Das Kulturbüro entscheidet im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel nach Antragslage in Einzelfällen bis zu einer Zuschusshöhe von 7.500 €. Im Kulturausschuss erfolgt eine laufende Berichterstattung. Darüber liegende Beträge werden nach Beschluss durch den Kulturausschuss gewährt.

Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die antragsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel belegt wird.

Bei Nichtzustandekommen von beantragten Projekten sind die Mittel zurückzuzahlen.